



An die  
Stromnetzbetreiber in Zuständigkeit  
der Landesregulierungsbehörde  
Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftszeichen: RK669-00000-2016/024-001

E-Mail: [info@regulierungskammer-mv.de](mailto:info@regulierungskammer-mv.de)  
Internet: [www.regulierungskammer-mv.de](http://www.regulierungskammer-mv.de)

## Mitteilung 1/2017

### **Veröffentlichung des gemittelten Effizienzwertes für das vereinfachte Verfahren in der dritten Regulierungsperiode Strom gemäß § 24 Absatz 4 Satz 5 i. V. m. Absatz 2 Satz 2 der Anreizregulierungsverordnung**

Gemäß § 24 Absatz 4 Satz 5 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) veröffentlichen die Regulierungsbehörden zum 1. Januar des vorletzten, der Regulierungsperiode vorangehenden Jahres den nach § 24 Absatz 2 Satz 2 ARegV ermittelten und gemittelten Effizienzwert. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 31 Absatz 2 ARegV im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und auf der Internetseite der Regulierungsbehörde.

Nach § 24 Absatz 2 Satz 2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Absatz 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet.

Als Gewichtungsfaktor wurden erneut die Aufwandparameter mit nicht standardisierten Kapitalkosten (d. h. die Ausgangsbasis nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen.

Der gemittelte Effizienzwert für das vereinfachte Verfahren der Verteilnetzbetreiber Strom in der dritten Regulierungsperiode beträgt:

**96,69 %.**

Dieser Wert wird von der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern als Landesregulierungsbehörde gemäß § 24 Absatz 2 Satz 5 ARegV übernommen und im vereinfachten Verfahren für die Festlegung der Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode (Strom) herangezogen.


Anträge zur Teilnahme am Vereinfachten Verfahren für die dritte Regulierungsperiode (Strom) müssen gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 ARegV bis zum 31. März 2017 bei der Landesregulierungsbehörde gestellt werden.

Schwerin, 06.01.2017

  
.....  
stellv. Vorsitzender Roland Brandt

  
.....  
Beisitzerin Berna Gülmez



  
.....  
Beisitzerin Susanne Retzlaff